

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
1.2. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen mit unseren Außendienstmitarbeitern.
2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2.3. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.
3.2. Soweit nicht anders angegeben halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
3.3. Offensibare Angebotsfehler können von uns vor Auftragsannahme berichtigt werden.
3.4. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Oberndorf a.N. (soweit in externen Verträgen nicht anders vereinbart) einschließlich zweckmäßiger Verpackung.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Unsere Rechnungen sind, falls Kredit eingeräumt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar oder mit Scheck ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles sind wir berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkte über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB zu berechnen. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Die Zinsen sind niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.
4.2. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis berechtigt.
4.3. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers infrage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und der Scheckbetrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

5. Stornierung, Rücktritt, Warenrücknahme

5.1. Kommt der Vertrag auf Wunsch des Käufers ohne dass diesem ein gesetzlicher Rücktrittsanspruch zusteht zur Aufhebung, sind wir berechtigt, die für Transport und Montagekosten entstehenden Aufwendungen in Rechnung zu stellen und für den nachgewiesenen Aufwand Schadenersatz zu fordern. Statt unseren Schadenersatzanspruch konkret zu beziffern, sind wir auch berechtigt, pauschal 15 % der Kaufsumme als Schadenersatz zu fordern. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
5.2. Bei den für den Käufer besonders angefertigten oder speziell beschafften Waren ist ein(e) Rücktritt Kündigung ausgeschlossen (siehe auch Sonderanfertigung Ziffer 9.3.) Dies gilt nicht, soweit dem Käufer ein gesetzlicher Rücktrittsanspruch zusteht.
5.3. Für Ware, die bereits beim Käufer im Gebrauch war (Musterware), wird eine Wertminderung nach Gebrauchsoverlassung in Rechnung gestellt, die innerhalb des ersten Jahres 50 % des Bestellpreises, danach 70 % des Bestellpreises beträgt. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Käufer ein gesetzlicher Rücktrittsanspruch zusteht.

6. Versand und Gefahrenübergang

6.1. Die Auslieferungen erfolgen nach unserer Wahl per firmeneigenem LKW oder Spedition frei Haus.
6.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
6.3. Wiederverwendbare Verpackungsmittel (Behälter, Boxpaletten etc.) bleiben unser Eigentum und sind unverzüglich frachtfrei an uns zurückzusenden. Falls der Käufer eine besondere Verpackung oder besondere Versandart wünscht, werden die hierdurch auftretenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
6.4. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
6.5. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die transportausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen

hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. (Soweit extern nicht anders vereinbart.)

7. Lieferzeit und Lieferbehinderung

7.1. Die Lieferzeit wird nach Kalenderwochen festgelegt. Der Auslieferungstag in der bestätigten Woche bleibt uns vorbehalten.
7.2. Bei höherer Gewalt
Bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern, an dem uns kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und verschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird uns durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Über das Vorliegen der genannten Umstände werden wir den Käufer in wichtigen Fällen unverzüglich benachrichtigen. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
7.3. Kommen wir in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen. (Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit in externen Verträgen nicht anders vereinbart.)
7.4. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Des Weiteren sind wir berechtigt, dem Käufer die durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten (z.B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadenersatz zu fordern.
7.5. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
7.6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
7.7. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
8.2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Miteigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
8.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
8.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
8.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug, nach erfolgloser Nachfristsetzung, unberechtigten Verfügungen, wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage, Wechsel- und Scheckprotesten oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Mit Ausübung des Rücktrittsrechtes sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen, sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.

9. Gewährleistung

Für Mängel an der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:
9.1. Zur Erhaltung seiner Gewährleistungsrechte muss der Käufer die Ware unverzüglich untersuchen und uns äußerlich erkennbare Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Empfang der Ware - verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigen. Branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, der Form sowie nicht hebbare, z.B. in der Natur des Holzes, Steins, Leders oder Stoffes liegende Farbabweichungen, berechtigen

nicht zu Beanstandungen. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:
a) das mangelhafte Teil zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird;
b) der Käufer das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicemitarbeiter des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
9.2. Für die genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die absolute Gleichmäßigkeit von verwendeten Bezugstoffen, Holzern oder Holzoberflächen wird von uns keine Gewähr übernommen.
9.3. Wir leisten für die Mangelfreiheit unseres Produktes gegenüber Nichtverbrauchern Gewähr für den Zeitraum von 1 Jahr ab Lieferung.
9.4. Im Fall von Mängeln haben wir zunächst das Recht auf Nacherfüllung, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Falls und erst wenn die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf das gesetzliche Gewährleistungsrecht geltend machen.
9.5. Rücksendungen dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Käufers.
9.6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, wie z. B. Feuchtigkeit oder starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürlichen Verschleiß sowie vom Käufer oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
9.7. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind (z.B. entgangener Gewinn), sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen die eintretenden Schäden abzusichern.
9.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn anstatt der vertraglich vereinbarten, eine andere Ware geliefert wird (Fehllieferung).
9.9. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
9.10. Ansprüche wegen Mängel gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

10. Muster, Zeichnungen und Sonderanfertigungen, Konstruktionsänderungen

10.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben und dürfen ohne unser Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben werden.
10.2. Musterstücke sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von einem Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Musterstücke in Sonderanfertigung sind stets käuflich zu übernehmen und sind vom Umtausch ausgeschlossen.
10.3. Sonderanfertigungen sind solche Waren, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in unseren Preislisten geführt werden. Besondere Farbgebungen nach eingesandten Farbmustern zählen ebenfalls als Sonderanfertigung, sofern keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung seiner Zeichnungen, Muster, Modelle usw. Rechte Dritter nicht verletzt werden.
10.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

11. Haftung

11.1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
11.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
11.3. Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen 11.1. und 11.2. gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
11.4. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Oberndorf a.N.
12.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Stuttgart. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.
12.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.